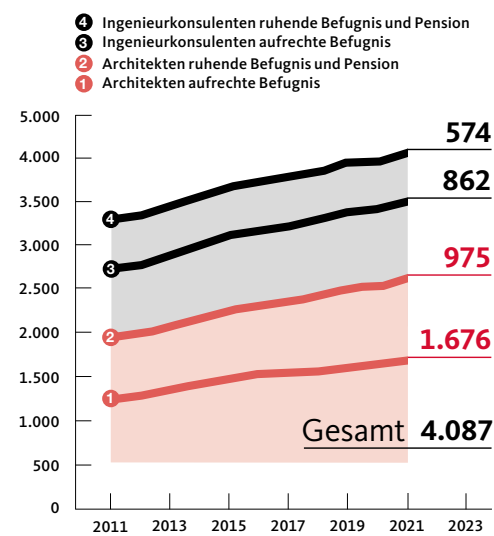


Unabhängig. Planen. Prüfen. Seit 1860

Zahlen, Daten und Fakten. Unser statistischer zt: Querschnitt.

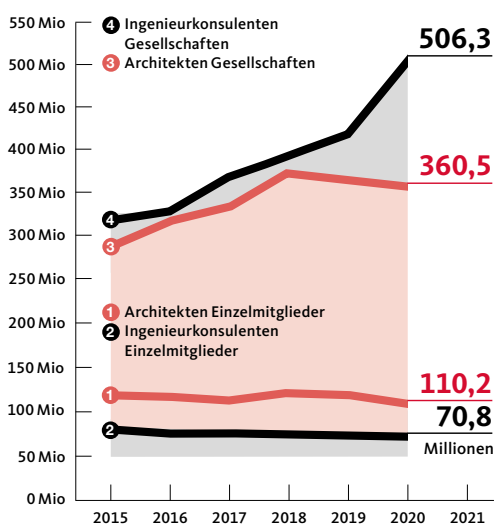
Entwicklung des Mitgliederstandes

Die Anzahl der Architekten mit aufrechter Befugnis ist seit 2011 um 35 % auf insgesamt 1.676 gestiegen. Auf 100 aktive Architekten kommen 2021 58 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus. Bei den Ingenieurkonsulenten ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2011 um 16 % (117 Personen) gestiegen. Auf 100 aktive Ingenieurkonsulenten kommen 67 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekten zu Ingenieurkonsulenten lag 2011 bei 100:66, 2021 beträgt es 100:54.



Umsätze 2015–2020 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

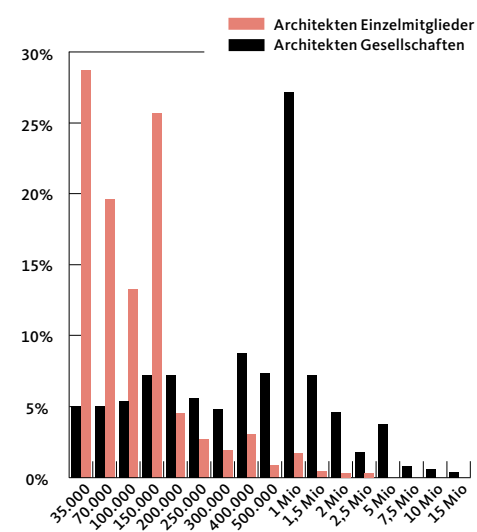
Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder hat sich seit 2015 um 7 % verringert, jenes der ZT-Gesellschaften stieg im selben Zeitraum um 42 %.



* Umsätze 2019 und 2020 hochgerechnet

Umsatzverteilung: Architekten 2020*/**

28,4 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 31,7 % zwischen 35.000 und 100.000 €. Bei den ZT-Gesellschaften erzielten 44,9 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



* Hochrechnung auf Basis der bis Oktober 2021 gemeldeten Umsätze

** Umsätze bzw. Einkommensbestandteile, die nicht aus ZT-Tätigkeiten erzielt werden – wie z. B. aus der Lehre –, werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Kammermitglieder: Struktur und Status

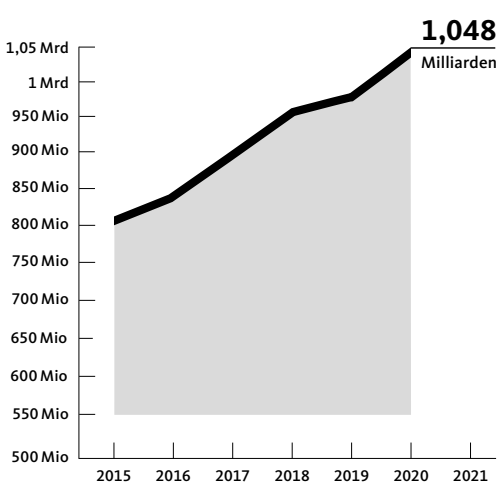
Die Anzahl der Architekten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 34 Personen auf 1.676, davon sind 352 Frauen. Bei den Ingenieurkonsulenten mit aufrechter Befugnis gibt es einen Zuwachs von 9 Mitgliedern auf insgesamt 862, davon sind 47 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 66 Architekten und 34 Ingenieurkonsulenten.

	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	31	14	241	100	1.050	362	1.798
Ingenieurkonsulenten	7	9	51	53	294	175	589
Gesamt	38	16	316	100	459	195	1.124
Gesamt	77	40	619	264	1.838	757	3.595

* ohne Pensionisten

Umsätze 2015–2020 Alle Kammermitglieder inklusive ZT-Gesellschaften*

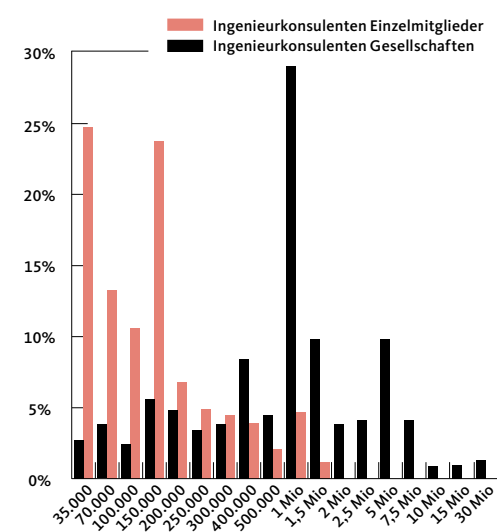
Seit 2015 sind die Umsätze kontinuierlich angestiegen (die Werte für 2019 und 2020 stellen allerdings noch Schätzungen dar).



* Umsätze 2019 und 2020 hochgerechnet

Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2020*/**

24,9 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 23,8 % zwischen 35.000 und 100.000 €. Bei den ZT-Gesellschaften generierten 62,4 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.676	975	2.651
Ingenieurkonsulenten	862	574	1.436
Agrar- und Ernährungswirtschaft	1		1
Architektur und Projektmanagement	1		1
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1		1
Baugestaltung Holz		1	1
Bauingenieurwesen	254	62	316
Bauingenieurwesen – Baumanagement	19	9	28
Bauingenieurwesen – Bauwirtschaft und Geotechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Hochbau	1		1
Bauingenieurwesen – konstruktiver Ingenieurbau	7	4	11
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Bauingenieurwissenschaften – konstruktiver Ingenieurbau	2		2
Baumanagement und Ingenieurbau	1		1
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bautechnische Abwicklung internationaler Großprojekte	2	1	3
Bauwesen	146	124	270
Biologie		2	2
Building Science and Technology	1		1
Chemie	2	3	5
Computertechnik	1		1
Elektrotechnik	29	20	49
Elektrotechnik – Energie- und Automatisierungstechnik		1	1
Elektrotechnik – industrielle Technik		1	1
Energie- und Umweltmanagement	1	1	2
Erdölwesen		3	3
Erdwissenschaften (Geologie)	1	2	3
Erdwissenschaften (Mineralogie)	1		1
Fahrzeugtechnik / Automotive Engineering	1		1
Forst- und Holzwirtschaft	7	4	11
Gas- und Feuerungstechnik		2	2
Gebäudetechnik (Maschinenbau)		2	2
Geodäsie und Geoinformation	3		3
Geographie	2	2	4
Geomatics Science / Vermessungswesen	1	1	2
Hochbau	21	33	54
Hüttenwesen		1	1
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	1	1	2
Informatik	7	6	13
Informationsmanagement und Computersicherheit		1	1
Informationstechnologie	1		1
Informationstechnologien und Telekommunikation	1		1
Ingenieurgeologie	2		2
Innenarchitektur	1		1
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	100	62	162
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsarchitektur		1	1
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		1	1
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	1		1
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	20	7	27
Landwirtschaft	5	10	15
Lebensmittel- und Biotechnologie	1	3	4
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	1	4	5
Marktscheidwesen	2	1	3
Maschinenbau	38	61	99
Maschinenbau – Betriebswissenschaften		1	1
Maschinenbau – Gebäudetechnik	2		2
Maschinenbau – Schiffstechnik		1	1
Mechatronik	2		2
Molekulare Biologie	1		1
Nachhaltige Energiesysteme	1		1
Nachhaltigkeit in der Bautechnik	4	2	6
Ökosystemwissenschaften	1		1
Produktions- und Automatisierungstechnik	1		1
Produkttechnologie/Wirtschaft	1	2	3
Raumplanung	1		1
Raumplanung und Raumordnung	20	19	39
Schiffstechnik	2		2
Technische Chemie	23	20	43
Technische Chemie, Chemieingenieurwesen	1		1
Technische Geologie	3	3	6
Technische Mathematik	1	1	2
Technische Physik	6	23	29
Verfahrenstechnik	2		2
Verfahrenstechnik – Apparate-, Anlagen- und Prozesstechnik	1		1
Vermessung und Geoinformation	7	3	10
Vermessung und Katasterwesen	3	1	4
Vermessungswesen	63	32	95
Vermessungswesen und Geoinformation	6	2	8
Vermessungswesen – Vermessung und Katasterwesen	1	1	2
Wasserwirtschaft und Umwelt	2		2
Water Management and Environmental Engineering	1		1
Werkstoffwissenschaften	1		1
Wirtschaftsinformatik		1	1
Wirtschaftsingenieur		1	1
Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen	2		2
Wirtschaftsingenieurwesen für Informatik	1		1
Wirtschaftsingenieurwesen für technische Chemie	1		1
Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen	5	4	9
Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau	7	8	15
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	2		2
Gesamt	2.538	1.549	4.087

* inklusive Pensionisten

Aus den Akten der Kammer

Bei den Architekten wurden 12 Disziplinarfälle bearbeitet (4 Schuldsprüche, 1 Freispruch, 7 Nichteinleitungen), bei den Ingenieurkonsulenten 9 Disziplinarfälle (6 Schuldsprüche, 3 Nichteinleitungen).



EINLADUNG

Datum: Sonntag, 21. November 2021
Ort: Festsaal des Wiener Rathauses, Eingang Lichtenfelsgasse 2, 1010 Wien

13.30 Uhr: Einlass

Vorprogramm

ORF-Produktion „160 Jahre Ziviltechniker – unabhängige Experten seit 1860“ (Beginn: 14.15 Uhr, Dauer: 25 Minuten)

Digitale Ausstellung „Ziviltechnikerinnen gestalten Zukunft“ Projekte von Frauen für gelungene Baukultur in Österreich und Europa

15.00 Uhr: Kammervollversammlung 2021

Tagesordnung

- Eröffnung**
Begrüßung
Gedenken an die Verstorbenen
Vorstellung neuer Kammermitglieder
- Genehmigung des Beschlussesprotokolls** der Kammervollversammlung vom 28. November 2019
- Berichte aus dem Präsidium**
- Rechnungsabschluss 2020**
Bericht der Rechnungsprüfer
Bescheid vom 17. Juni 2021, GZ 2021-0.180.676
Wahl der Rechnungsprüfer für 2022
- Budget 2022**
Jahresvoranschlag 2022
Umlagenbeschluss 2022
- Änderung der Geschäftsordnung**
- Änderung der Finanzhaushaltsordnung**
- Gesetzlich normierte Pflichtversicherung**
- Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung**
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Dienstag, 16. November 2021, 17.00 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion (E-Mails an: kammer@arching.at) eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der Antragsteller oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Kammervollversammlung ist gemäß § 50 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

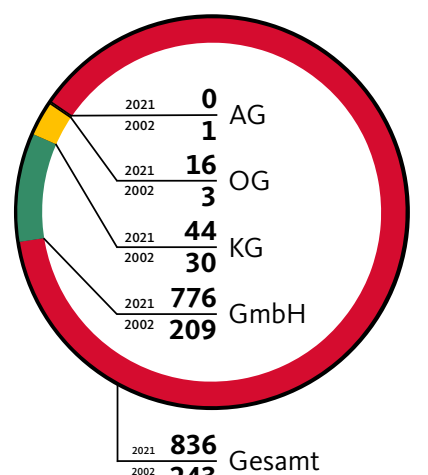
ca. 18.30 Uhr:
Feier „161 Jahre ZiviltechnikerInnen“
Abendessen und Get-together im Festsaal

23.00 Uhr: Partyende

Auf Ihre Teilnahme freuen sich
DI Erich Kern, Präsident
Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident

Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2021

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 836 gestiegen.



Rechnungsabschluss 2020

Zahl	Bezeichnung	RA 2019 in T€	VA 2020 in T€	RA 2020 in T€
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.970	2.976	3.059
2.	Sonstige betriebliche Erträge	155	223	478
3.	Personalaufwand	-708	-812	-844
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-53	-68	-83
5.	Ermessensausgaben	-279	-356	-682
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-223	-270	-617
	Aufwand ÖA gemeinsam	-100	-70	-33
	ÖA gemeinsame Förderungen	0	-30	-17
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	0	0	0
	Aufwand ÖA Architekten	-56	-60	-1
	ÖA Architekten diverse Förderungen	0	-50	-40
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	-7	0	0
	Aufwand ÖA Ingenieurkonsulenten	-23	0	-8
	ÖA Ingenieurkonsulenten Förderungen	0	0	-6
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten	0	0	0
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-36	-60	-64
	ZTG-Kampagne 2020	0	0	-448
b)	Expertenhonore und Vertretungskosten	-39	-64	-54
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-39	-64	-54
	Honorare für Gutachten und Expertisen Architekten	0	0	0
	Honorare für Gutachten und Expertisen Ingenieurk.	0	0	0
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-17	-22	-11
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-4	-1
	Fahrtkosten Architekten	-1	0	0
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-1	-1
	Bewirtung	-15	-13	-8
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	0	-3	-1
	Sonstiger Aufwand	0	-1	0
	Repräsentationsaufwand	0	0	0
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-2.118	-2.019	-1.874
a)	Betriebskosten	-73	-66	-54
	Reparaturen/Instandhaltung	-7	-9	-6
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-23	-19	-15
	Energieaufwand 2019	0	0	7
	Mietaufwand	0	0	0
	Gerätemieten	0	0	0
	Betriebskostenaufwendungen	-30	-26	-28
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-4	-3	-3
b)	Verwaltungskosten	-26	-26	-24
	Telefon/Telefax	-7	-8	-8
	Nachrichtenaufwand	0	0	0
	Porti	-12	-10	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-7	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV	0	0	0
c)	Materialaufwand	-21	-18	-19
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	0	0	0
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	0	0	0
	Büro- und EDV-Material	-9	-8	-10
	Drucksorten	0	0	0
	Kopierkosten	-9	-9	-8
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-1	-1
d)	Bezogene Leistungen	-152	-138	-163
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-5	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-24	-21	-33
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-5	-8	-5
	Personalsuche	-13	-2	-2
	EDV-Aufwand	-98	-97	-115
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-3	-2	-2
	Aufwand Internet	-4	-3	-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.829	-1.653	-1.607
	Masken-Sammelbestellung	0	0	-67
	Kammervollversammlung	-67	-16	-20
	Kammerwahl	0	0	0
	Grafikkosten	0	-1	0
	Druckkosten	0	0	0
	Disziplinaraufwand	-16	-9	-5
	Bundeskammerumlage	-1.135	-1.102	-1.102
	Abschreibung offener Forderungen	0	-17	0
	Zuweisung zu EWB	-128	-17	-1
	Verwendung EWB	0	13	79
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke	0	0	-3
	Aufwand Normenbezug	-472	-485	-485
	Kammerveranstaltungen	-7	-15	-2
	KSV und Gerichtskosten	-2	-2	-1
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2	-2	-1
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand	0	0	0
	Sonstige Honorare	0	0	0
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-1	-2	-1
	Reise- und Fahrtspesen	-1	-2	-1
	Sonstige Spesen	0	0	0
g)	Sonstiger Aufwand	-19	-116	-6
	Weiterverrechnete Kosten	-10	-110	-1
	Skontoerträge	0	0	0
	BW-Abgang	0	0	0
	Sonstige Gebühren und Abgaben	0	0	0
	Cent-Ausgleich	0	0	0
	Aufwand Werbeabgabe	0	0	0
	USt.-Korrektur Vorjahre	0	0	0
	Spenden und Trinkgelder	0	0	0
	Spenden (absatzbar)	0	0	0
	Werbeähnlicher Aufwand	-3	-2	-2
	Mitgliedsbeiträge	-3	-4	-3
	Sonstige Aufwendungen	-2	0	0
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-32	-56	54
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	3	0
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	0	3	0
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7 + 14)	-32	-53	54
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16 + 17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15 + 18 + 19)	-32	-53	54
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	89	53	462
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-57	0	-516
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20 + 21 + 22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Erläuterungen zum RA 2020

Einleitung

Der RA 2020 ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des ZTG 2019 und der Finanzhaushaltsordnung (FinHo) von TARO Wirtschaftstreuhänder GesmbH erstellt worden und wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Ernst Schmidt, Wien, geprüft, der festhielt:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben. Mit Schreiben vom 02.09.2021 wurde die Redepflicht betreffend behaupteter Verstöße gegen das Ziviltechnikergesetz sowie die Finanzhaushaltsordnung ausgeübt. Das für die Kammer der Ziviltechniker zuständige Aufsichtsministerium, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hat mit Bescheid vom 17.06.2021 (amtssigniert am 10.08.2021) einen Beschluss vom 01.09.2020 gemäß § 93 Abs 2 Z 2 ZTG über die Finanzierung von Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ermessensausgaben der Kammer aufgehoben. Siehe Erläuterungen unter Punkt 3.5 sowie Anhang Punkt 5. Mit 08.09.2021 wurde eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht. Ein Verfahren betreffend der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses vom 01.09.2020 ist anhängig.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält folgendes Prüferurteil:

„Wir haben den Rechnungsabschluss der Körperschaft Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des ZTG und der FinHo.“

Vermögenslage:

Bilanzvergleich 2020 und 2019

Aktiva

Anlagevermögen: Die immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Software) werden 2020 mit 88 T€ (2019 63 T€) ausgewiesen. Die Sachanlagen belaufen sich 2020 auf 237 T€ (2019 188 T€): Betriebs- und Geschäftsausstattung 2020 131 T€ (2019 64 T€), Grundstücke und Bauten 2020 107 T€ (2019 124 T€).

Umlaufvermögen: Die Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) betragen 2020 11 T€ (2019 9 T€). In der Bilanz sind folgende Forderungen ausgewiesen: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (2020 290 T€, 2019 126 T€), Forderungen an andere ZTKammern (2020 273 T€, 2019 0 €), Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (2020 31 T€, 2019 32 T€), sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (2020 5 T€, 2019 150 €), gesamt 2020 599 T€ mit Restlaufzeit bis 1 Jahr gegenüber 2019 159 T€. Zweifelhafte Forderungen wurde 2020 durch Bildung einer Einzelwertberichtigung i. H. v. 174 T€ (davon 252 T€ aus Vorjahren) Rechnung getragen.

Kassenbestand und Rechnungsabgrenzungsposten inkludierend beträgt die **Summe der Aktiva** 2020 4.873 T€ gegenüber 2019 5.329 T€, eine Veränderung von -456 T€.

Passiva

Eigenkapital: Das Kapital steht unverändert mit 472 T€ zu Buche, die Dotierung der Rücklagen 2020 mit 3.983 T€ (2019 3.930 T€). Die Veränderung (53 T€) entspricht dem nicht verbrauchten Budget 2020. Zum Erreichen eines ausgeglichenen Bilanzergebnisses von 0 € (im Vorjahr 0 €) wird die Gewinnrücklage 2020 mit 151 T€ dotiert.

Rückstellungen: Die Rückstellungen für Abfertigungen betragen 2020 115 T€ (2019 125 T€). Die sonstigen Rückstellungen (2020 65 T€, 2019 76 T€) setzen sich aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage, Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, Öffentlichkeitsarbeiten, Rechtsanwaltskosten sowie sonstige ungewisse Verbindlichkeiten zusammen.

Verbindlichkeiten: Diese gliedern sich in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2020 74 T€, 2019 55 T€), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (2020 0 €, 2019 6 T€) und sonstige Verbindlichkeiten (2020 124 T€, 2019 110 T€), die im Wesentlichen aus Steuern, Sozialabgaben und erhaltenen Anzahlungen bestehen. Die Position Rechnungsabgrenzungsposten, das sind im Geschäftsjahr erhaltene, für das nächste

Jahr vorausbezahlte Kammerumlagen, beläuft sich 2020 auf 38 T€ (2019 555 T€). Die **Summe der Passiva** beträgt 2020 4.873 T€ (2019 5.329 T€), eine Veränderung von -456 T€.

Ertrag-Aufwand-Analyse 2020/2019 (in T€)

	2020	2019
Umsatzerlöse	3.059	2.970
Sonstige betriebliche Erträge	478	155
Personalaufwand	-844	-708
Abschreibungen	-83	-53
Ermessensausgaben	-682	-279
Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.874	-2.118
Ergebnis vor Rücklagen	54	-32

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2020

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 2020 3.059 T€ und bestehen im Wesentlichen aus Kammerumlagen (2.985 T€) und Schätzgebühr (68 T€).

2. Sonstige betriebliche Erträge

Unter diese Position (478 T€) fallen u. a. Erlöse aus weiterverrechneten Aufwendungen, Mieterträge, die Beteiligung der Bundeskammer an der zt: Kampagne 2020 (240 T€) und alle 2020 eingegangenen Zahlungen von Mitgliedern für die zt: Sammelbestellung von Schutzmasken (67 T€). Die Kammer hat diese zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt, diesbezügliche Aufwendungen finden sich unter „Sonstige gebundene Aufwendungen“ (Position 6).

3. Personalaufwand

Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 136 T€ auf 844 T€ erhöht. Der Grund für die Erhöhung ist die Zielsetzung, die Serviceleistungen der Kammerdirektion weiter auszubauen (siehe Erläuterungen zum VA 2020). Die dafür erforderlichen Einstellungen wurden bereits 2020 vorgenommen. Der Personalstand betrug 2020 14 / 11,8 VZÄ (2019: 14 / 10,9 VZÄ).

5. Ermessensausgaben

Die Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter verfügen, waren mit 682 T€ um 403 T€ höher als 2019, resultierend aus der im VA noch nicht berücksichtigten, aber dringlichen Initiierung der zt: Kampagne. Der Posten Öffentlichkeitsarbeit wurde in Aufwendungen für Förderungen (F) sowie in Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (ÖA), sowohl interdisziplinär (ÖA: 33 T€, F: 17 T€) als auch für die Sektion ArchitektInnen (ÖA: 1 T€, F: 40 T€) und die Sektion IngenieurkonsulentInnen (ÖA: 8 T€, F: 6 T€), unterteilt. Außerdem wurden 64 T€ für die Kammerzeitung „derPlan“ und 448 T€ für die zt: Kampagne 2020 aufgewendet.

zt: Kampagne 2020 (bereits in „derPlan“ Nr. 54 erläutert): Österreichs „technische Notare“, die Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, begrüßen ausdrücklich die Chance, mit einer Novellierung ihres Berufsrechts den Anforderungen der Internationalisierung und Digitalisierung Rechnung zu tragen. Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung vom 1.9.2020 festgehalten, dass der zu diesem Zeitpunkt vorliegende, als „alternativlos“ titulierte Ministerialentwurf zur Änderung des ZTG eine ernste Bedrohung für den Berufsstand darstellt, und die „zt: Kampagne“ initiiert. Der Entwurf sah z. B. Geschäftsformen vor, in denen Ziviltechniker nur mehr mit wenigen Prozent beteiligt sind. Die Unabhängigkeit und der Bestand der Ziviltechniker waren in einer Weise gefährdet, wie es in der 160-jährigen Geschichte des Berufsstandes noch nicht der Fall gewesen war. Der Kammervorstand war sich einig, dass die Berufsvertretung alles in ihrer Macht Stehende unternehmen muss, um diese Gefahr abzuwenden. Wie auch von Medienexperten bestätigt, erforderten der Zeitdruck und die Bedeutung des Themas ein gewisses Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit und Budget. Der Erfolg gab uns recht: Der mit der zt: Kampagne ausgeübte mediale Druck versetzte die Kammer in die Lage, über den vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zunächst als „unabänderlich“ dargestellten Entwurf zu verhandeln und zu erreichen, dass mehrstöckige Firmenkonstruktionen mit den oben erwähnten Konsequenzen nicht mehr möglich sind.

2021, zur Zeit der Bilanzherstellung, schlägt die zt: Kampagne wieder Wellen. Denn unsere Aufsichtsbehörde, das BMDW, bescheidet (nach einem Jahr), die Kammer hätte sie nicht starten dürfen, und hebt diesbezüglich einstimmig gefassten Beschlüsse des Kammervorstands vom 1.9.2020 nachträglich auf. Bei den behobenen Beschlüssen handelt es sich aber allesamt um solche, die privatrechtliche Verträge betreffen, und nicht um hoheitliche Akten (wie etwa Bescheide der Kammer oder die Verschreibung von Umlagen an die einzelnen Mitglieder, Disziplinalgewalt), für deren Kontrolle die Aufsichts-

hörde zuständig ist. Privatwirtschaftsverwaltung meint das Agieren des staatlichen (bzw. selbstverwaltungskörperlichen) Rechtsträgers in den Formen des Privatrechts – im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung, die mit öffentlich-rechtlichen Akten agiert. Der Kammervorstand beschloss also in der Sitzung vom 7.9.2021, fristgerecht eine Bescheidbeschwerde einzubringen und transparent und zeitnah darüber zu informieren, denn entgegen der Ansicht der Behörde ist der Kammervorstand sehr wohl befugt, über den Abschluss privatrechtlicher Verträge zu entscheiden. Es gibt noch einen weiteren Punkt: die mögliche Befangtheit der für den Bescheid Verantwortlichen. Das Berufsgesetz der Ziviltechniker verstieß gemäß EuGH-Urteil C-209/18 gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Mit der ZTG-Novelle soll den Forderungen der EU-Kommission und dem EuGH-Urteil entsprochen werden. So weit, so gut, hätte die österreichische Bundesregierung nicht mehr reglementiert, als es das Urteil fordert. Dort geht es um den Zugang zum freien Beruf des Ziviltechnikers, zur damit einhergehenden höheren Reputation und zu den Dienstleistungen an sich, aber nicht um die Urkundentätigkeit. Mit der zt: Kampagne hat die Kammer auf dieses bereits im Ministerialentwurf vorhandene „Gold Plating“ aufmerksam gemacht, den Entwurf kritisiert und Verbesserungsvorschläge offeriert. Den Ministerialentwurf hat dieselbe Abteilung zu verantworten, deren Mitarbeiter nun aufsichtsbehördlich agieren und den Beschluss zur zt: Kampagne behoben haben. Das BMDW könnte innerhalb von zwei Monaten eine Vorabentscheidung treffen, also sich z. B. den Argumenten unseres Einspruchs anschließen und den Bescheid abändern oder aufheben. Falls aber das BMDW unsere

Beschwerdeargumente nicht selbst aufnimmt, ist unsere Beschwerde zur rechtlichen Beurteilung an das Landesverwaltungsgericht Wien weiterzuleiten. Am 1.10.2021 teilte uns die Behörde mit, dass sie nach reiflichen Erwägungen zu dem Entschluss gekommen ist, die Beschwerde einem unabhängigen Gericht vorzulegen. Die Bescheidbeschwerde der Kammer kann in voller Länge unter <https://bit.ly/3oHuNou> eingesehen werden. Die Experten- und Vertretungskosten betragen mit 54 T€ 10 T€ weniger als budgetiert. Sie inkludieren den Posten Gutachten zur ZTG-Novelle sowie Konsulentenleistungen zu Verfahrensfragen und Grundsätzen der Verfahrensbetreuung, rechtlichen Angelegenheiten und zur zt: Kampagne. Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand lag mit 11 T€ (2019 17 T€) bei der Hälfte des Budgetierten, was Covid-19-Pandemie-bedingten Besonderheiten wie vermehrten Onlinesitzungen geschuldet war.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen:

Diese bestehen im Wesentlichen aus dem mitgliederbezogenen Aufwand – Bundeskammerumlage (1.102 T€) und Normenbezug (485 T€) – sowie aus bezogenen Leistungen (163 T€), Betriebskosten (54 T€), Verwaltungskosten wie Telefon, Porti und Spesen des Geldverkehrs (24 T€) und Materialaufwand (19 T€).

Der **Betriebserfolg** (Position 7) beträgt 54 T€. Die **Erträge aus Beteiligungen** (Position 8) liegen bei 0 € (es gab 2020 keine Ausschüttung der zt akademie gmbh). Das **Ergebnis vor Steuern** (Position 15) beträgt 2020 54 T€ (2019 –32 T€).

Erläuterungen zum VA 2022

1. Erlöse aus Kammerumlagen

Die zu erwartenden Erlöse aus den Kammerumlagen (3.147 T€) wurden auf Basis der Meldungen der 2020 erzielten Umsätze von 66 % der Mitglieder per Ende September 2021 nach dem Vorsichtsprinzip mit folgender Formel hochgerechnet:

$Kammerumlage\ 2022 = 2,123 \times Umsatz^{0,5095} + n \times 90$
Wie schon in den letzten Jahren wurde die Umlage in ihrer Gesamtheit nicht erhöht. Die Steigerung gegenüber 2021 ist auf die jährliche Umsatzsteigerung zurückzuführen. Mit diesen Umlagen sind die gesamten Ausgaben der Berufsvertretung zu bedecken, d. h., sie beinhalten auch die Kosten für den Vertrag zwischen Kammer und Austrian Standards International über das zt: Normenpaket. Die ergänzenden Bestimmungen zum geltenden Vertrag sehen seit 1.1.2021 für unsere Mitglieder neben einer Erweiterung des Normenpakets von 200 auf 350 Stück auch die unbegrenzte Mehrplatznutzung innerhalb eines Betriebes vor (davor war nur eine Einzelplatznutzung vereinbart und zulässig). Diese neuen Ergänzungen sind für größere Büros von größerem Nutzen, weshalb wir die Umlagenformel für 2021 bereits im letzten Jahresbericht entsprechend adaptiert hatten. Da 2020 keine Kammervollversammlung stattfand, konnte sie aber nicht beschlossen werden. Um einen fairen Ausgleich zu schaffen, wurde die Umlagenformel (vorher: $1,9 \times Umsatz^{0,5095} + n \times 180$) so verändert, dass sie das gleiche Jahresbudget ergibt und dem größeren Nutzen für die größeren Büros Rechnung trägt. Die Mindestumlage sinkt damit von 440 € auf 350 € und bleibt bis zu einem Jahresumsatz von ca. 130.000 € niedriger als bisher. Der Höchstbeitrag steigt von 5.685 € auf 6.335 € (siehe auch Umlagenbeschluss 2022 auf Seite 4). Die lineare Erhöhung infolge der unbegrenzten Mehrplatznutzung innerhalb eines Betriebes kann wie folgt abgeschätzt werden: Je 10–12 Mitarbeiter erhöht sich die Kammerumlage um ca. ein Normenpaket.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge (196 T€) setzen sich u. a. aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie Erlösen aus externen Projektbudgets wie dem EU-Forschungsprojekt BRISE zusammen. Die Mieterträge werden um 10 T€ unter dem RA 2019 (Vor-Corona-Niveau) angesetzt, da wir 2022 wieder mit mehr Präsenzbetrieb rechnen. Die Seminarräume werden weiterhin von zt: akademie, Länder- und Bundeskammer frequentiert. Die Weiterverrechnung an die zt: akademie wird nur mehr mit 10 T€ budgetiert, da die zt: akademie mit ihren Büroräumlichkeiten in den 4. Stock der Karlsplatz 9 übersiedelt und dann nicht mehr in den Räumlichkeiten der ZT-Kammer W/NÖ/B eingemietet ist.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit 833 T€ um 55 T€ niedriger als im VA 2021 angesetzt. Die für die Zielsetzung, die Serviceleistung der Kammerdirektion in der administrativen Betreuung der ehrenamtlichen Ausschüsse, Fachgruppen und Gremien weiter auszubauen, zu professionalisieren und somit deren Output zu optimieren, nötigen Personaleinstellungen wurden bereits 2020 und 2021 vorgenommen. Mit 2021 wurde die Buchhaltung an die TARO Wirt-

schaftstreuhand GesmbH ausgelagert. Der dadurch im Personalaufwand eingesparte Betrag findet sich im 2022 erhöhten Aufwand für „bezogene Leistungen“ (Position 6d) wieder.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für das Budgetjahr 2022 mit 346 T€ und damit um 117 T€ niedriger als im VA 2021 angesetzt. Der Grund ist die Empfehlung der Rechnungsprüfer, die Rücklagen zu verringern und auf diese zurückzugreifen. Mit 31.12.2020 beträgt die Rücklage für Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) gemeinsam 331 T€, die Rücklage für ÖA Architekten 87 T€ und die Rücklage für ÖA Ingenieurkonsulenten 171 T€. Das Budget für ÖA ist 2022 insgesamt mit 265 T€ dotiert und soll weiterhin u. a. für verstärkte Veranstaltungen-, Netzwerk- und Publicitytätigkeiten verwendet werden, um die Leistungen von Ziviltechnikern in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen. Wir hoffen, dass 2022 wieder interdisziplinäre Veranstaltungen möglich sein werden. Deshalb wurde die Dotierung des Budgets für gemeinsame ÖA von 100 T€ beibehalten, die Dotierung für interdisziplinäre Förderungen richtet sich mit 20 T€ nach dem RA 2020. Das Budget für Angelegenheiten der Sektion ArchitektInnen wird mit 60 T€, aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. 20 T€ für ÖA und 40 T€ für Förderungen (basierend auf dem RA 2020), im Bereich der ÖA bewusst unter dem geplanten Verbrauch dotiert, um Rücklagen zu verringern. In der Sektion IngenieurkonsulentInnen wurden bereits 2020 Rücklagen aufgelöst, dies soll auch 2022 fortgeführt werden. Somit ist nur eine Dotierung von je 10 T€ für ÖA und Förderungen (basierend auf dem RA 2020) vorgesehen.

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wird gemäß dem RA 2020 und avisierten höheren Papierpreisen gegenüber dem VA 2021 um 5 T€ auf 65 T€ erhöht. Die Positionen „Kammervollversammlung“ (21 T€) und „Kammerwahl“ (30 T€) wurden bereits mit dem RA 2018 nach „Mitgliederbezogener Aufwand“ (Position 6e) umgliedert. Die Dotierung für Expertenonorare und Vertretungskosten bleibt mit 60 T€ stabil, die Bewirtungskosten werden auf Vor-Corona-Niveau gesetzt (15 T€).

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Was sich gegenüber dem VA 2021 erhöht, sind u. a. Rechts- und Beratungsaufwand (25 T€), um dem Aufwand für die Bescheidbeschwerde zur zt: Kampagne vor dem Verwaltungsgericht Wien bzw. eventuell vor dem VfGH und dem VfGH Rechnung zu tragen, sowie Buchhaltungs- und Bilanzierungskosten (57 T€) aufgrund der Auslagerung dieser Leistung.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** (Position 15) und die **Kapitalertragssteuer** (Position 19) ergeben einen **Jahresfehlbetrag** (Position 20) von –84 T€. Dieser wird durch **Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen** (Position 21) i. H. v. 84 T€ auf null gestellt.

Voranschlag 2022

Zahl	Bezeichnung	RA 2020 in T€	VA 2021 in T€	VA 2022 in T€
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	3.059	3.095	3.147
2.	Sonstige betriebliche Erträge	478	102	196
3.	Personalaufwand	-844	-888	-833
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-83	-68	-80
5.	Ermessensausgaben	-682	-463	-346
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-617	-380	-265
	Aufwand ÖA gemeinsam	-33	-100	-100
	ÖA gemeinsame Förderungen	-17	-30	-20
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	0	0	0
	Aufwand ÖA Architekten	-1	-60	-20
	ÖA Architekten diverse Förderungen	-40	-50	-40
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	0	0	0
	Aufwand ÖA Ingenieurkonsulenten	-8	-60	-10
	ÖA Ingenieurkonsulenten Förderungen	-6	-20	-10
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten	0	0	0
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-64	-60	-65
	ZTG-Kampagne 2020	-448		
	b) Expertenonorare und Vertretungskosten	-54	-61	-60
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-54	-21	-20
	Honorare für Gutachten und Expertisen Architekten		-30	-30
	Honorare für Gutachten und Expertisen Ingenieurk.		-10	-10
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-11	-22	-21
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-4	-2
	Fahrtkosten Architekten	0	0	-1
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-1	-1
	Bewirtung	-8	-13	-15
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	-1	-3	-1
	Sonstiger Aufwand		-1	-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.874	-1.855	-2.178
	a) Betriebskosten	-54	-78	-72
	Reparaturen/Instandhaltung	-6	-8	-6
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-15	-28	-23
	Energieaufwand 2019	7		
	Mietaufwand	0	0	0
	Gerätemieten	0	0	0
	Betriebskostenaufwendungen	-28	-30	-30
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-3	-3	-4
	b) Verwaltungskosten	-24	-27	-29
	Telefon/Telefax	-8	-8	-8
	Nachrichtenaufwand	0	0	0
	Porti	-10	-12	-14
	Zustelldienste (Botenfahrten)		-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-19	-18	-20
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-10	-8	-9
	Drucksorten	0	0	0
	Kopierkosten	-8	-9	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-1	-1	-2
	d) Bezogene Leistungen	-163	-115	-201
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-5	-25
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-33	-21	-57
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-5	-8	-5
	Personalsuche		-1	
	EDV-Aufwand	-115	-74	-110
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-4	-2
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.607	-1.604	-1.749
	Masken-Sammelbestellung	-67		
	Kammervollversammlung	-20	-21	-21
	Kammerwahl	0	0	-30
	Grafikkosten	0	-1	0
	Druckkosten	0	0	0
	Disziplinaraufwand	-5	-9	-9
	Bundeskammerumlage	-1.102	-1.032	-1.152
	Abschreibung offener Forderungen		-100	-8
	Zuweisung zu EWB		-17	
	Verwendung EWB	79	100	
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke	-3	0	0
	Aufwand Normenbezug	-485	-505	-510
	Kammerveranstaltungen	-2	-15	-15
	KSV und Gerichtskosten	-1	-2	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-1	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare			
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-1	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-1	-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-6	-11	-105
	Weiterverrechnete Kosten	-1	-5	-100
	Skontoerträge	0	0	0
	BW-Abgang	0	0	0
	Sonstige Gebühren und Abgaben	0	0	0
	Cent-Ausgleich	0	0	0
	Aufwand Werbeabgabe	0	0	0
	USt.-Korrektur Vorjahre	0	0	0
	Spenden und Trinkgelder	0	0	0
	Spenden (absatzbar)	0	0	0
	Werbeähnlicher Aufwand	-2	-2	-2
	Mitgliedsbeiträge	-3	-4	-3
	Sonstige Aufwendungen			
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	54	-77	-94
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	3	10
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	0	3	10
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7 + 14)	54	-74	-84
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16 + 17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag (15 + 18 + 19)	54	-74	-84
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	462	74	84
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-516	0	0
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20 + 21 + 22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang			

Umlagenbeschluss 2022

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammerversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (im Folgenden: ZT-Kammer WNB) in ihrer Sitzung vom 21. November 2021 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2022 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern, bei Ziviltechnikergesellschaften (im Folgenden: ZT-Gesellschaften) und bei interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern (im Folgenden: ID-Gesellschaften) der gesamte im Kalenderjahr 2020 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich

- 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze,
- 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker, ZT-Gesellschaften oder ID-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der ZT-Kammer WNB.
- (2) Sofern Mitglieder, ZT-Gesellschaften oder ID-Gesellschaften im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2020 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2019 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 Z1 und Z2.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) bzw. ID-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft heranzuziehen. Im Falle einer Spaltung zur Aufnahme sind die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der abspaltenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft der aufnehmenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft zuzumitteln.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Statuserhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2021.

§ 4 Ermittlung des umsatzabhängigen Kammerumlagenanteils für Einzelmitglieder mit aufrechter Befugnis

- (1) Der umsatzabhängige Umlagenanteil wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
- $$2,123 \times \text{Umsatz}^{0,5095}$$
- (2) Der auf diese Weise ermittelte umsatzabhängige Umlagenanteil beträgt jedoch mindestens EUR 260,- und höchstens EUR 6.245,-.
- (3) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft oder einer ID-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Berechnung des umsatzabhängigen Umlagenanteils in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 4a Kammerumlage für Einzelmitglieder mit ruhender Befugnis

Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2022 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2020 getätigten Umsatzes EUR 260,-.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften und ID-Gesellschaften

- (1) Die Kammerumlage für ZT-Gesellschaften i. S. d. 2. Abschnitts des ZTG 2019 und für ID-Gesellschaften i. S. d. 5. Abschnitts des ZTG 2019 wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
- $$2,123 \times \text{Umsatz}^{0,5095}$$
- (2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, mindestens EUR 260,- \times Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis und höchstens EUR 6.245,-.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 und 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 90,- festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

- (1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2022 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4a unabhängig von der Höhe der im Jahr 2020 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2020 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beeideten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.
- (2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2021 ruhend gemeldet haben, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2022 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1

unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4a vorgeschrieben.

(3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2022 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezugs dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2020 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.

(4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

- (1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2022 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.
- (2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2022, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Der Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2022 lässt die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

- (1) Wird eine ZT-Gesellschaft bzw. eine ID-Gesellschaft während des Jahres 2022 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter, der Mitglied der ZT-Kammer WNB ist, während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 4a vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en) bzw. ID-Gesellschaft(en) aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

- (1) Im Jahr 2022 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2022 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 4a befreit.
- (2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,-.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist jedoch die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 2, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem

die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, bleiben davon unberührt.

(1) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 1 u. 2 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 4a bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit. In der gleichen Weise befreit werden Mitglieder, die ein Adoptiv- oder Pflegekind aufnehmen. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 800,- gilt auch für ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das betreffende Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB im Kalenderjahr 2020 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die ZT-Kammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 bzw. § 4a vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

- (1) Mitglieder der ZT-Kammer WNB, die wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezugs an die ZT-Kammer WNB.
- (2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Grundforderung
Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2022 fällig und längstens bis 1.2.2022 abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird die Forderung per 1.3.2022 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 19 Abs. 2 zugerechnet.
- (2) Nachforderungen
Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen

Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 19 Abs. 2 zugerechnet.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.
- (2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen i. H. v. 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zugeschlagen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, beträgt der Zinssatz 4 %.
- (3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.
- (4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

- (1) Unterlässt ein Mitglied, eine ZT-Gesellschaft oder eine ID-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2021, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
- (2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der ZT-Kammer WNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft der jeweiligen Befugnisgruppe im Jahr 2020 herangezogen. Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2022 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen. Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.
- Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgegoltenen Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. Verzugszinsen i. S. d. § 19 Abs. 2 einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht.
- Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2022 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2022 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

- (1) Wird der ZT-Kammer WNB bekannt, dass ein Mitglied, eine ZT-Gesellschaft oder eine ID-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.
- (2) Das betreffende Mitglied hat dafür der ZT-Kammer WNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.
- (3) Diesen Nachforderungen werden Verzugszinsen i. S. d. § 19 Abs. 2 zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

- (1) Eintragungsgebühr
Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.
- (2) Übertrittsgebühr
Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umlagentabelle 2022

	Umsatz	Einzel-ZT, ZT/ID-Gesellschaft mit 1 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 2 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 3 ZT
	12.537	350,00	700,00	1.050,00
	48.867	610,00	700,00	1.050,00
	50.000	616,11	706,11	1.050,00
	100.000	838,95	928,95	1.050,00
	108.301	870,00	960,00	1.050,00
	200.000	1.156,17	1.246,17	1.336,17
	500.000	1.790,49	1.880,49	1.970,49
	1.000.000	2.510,75	2.600,75	2.690,75
	2.000.000	3.536,08	3.626,08	3.716,08
	5.000.000	5.586,36	5.676,36	5.766,36
	6.424.161	6.335,00	6.425,00	6.515,00
	10.000.000	6.335,00	6.425,00	6.515,00

Formel für die Umlagenberechnung:
 $2,123 \times \text{Umsatz}^{0,5095}$ (§ 4 bzw. § 5) + $n \times 90$ (§ 6) (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)
Mindestumlage für ZT mit aufrechter Befugnis: $n \times 260$ (§ 4 bzw. § 5) + $n \times 90$ (§ 6)
Höchstumlage für ZT mit aufrechter Befugnis: 6.245 (§ 4 bzw. § 5) + $n \times 90$ (§ 6)